

§ 3: Vorbemerkungen zu Kriminalitäts- und Kriminalisierungstheorien

I. Was sind Kriminalitätstheorien?

1. Begriff der Kriminalitätstheorie

Unter dem Begriff der Kriminalitätstheorien sind Aussagesysteme zu verstehen, in denen mindestens eine Bedingung (Faktor) für das Zustandekommen (die Entwicklung oder die Verbreitung) kriminellen Verhaltens angegeben wird, also eine Beziehung zwischen zwei oder mehr Variablen hergestellt wird.

Obwohl die Kriminalitätstheorien sich speziell der Erklärung kriminellen Verhaltens widmen, richten sie sich nach Erklärungsmustern, die für menschliches Verhalten im Allgemeinen gelten (*Kunz/Singelstein* Kriminologie, § 6 Rn. 3 f.). Die Theorien können daher im Ergebnis nicht nur auf die Erklärung von Kriminalität, sondern gleichermaßen auf die Erklärung anderen (auch erlaubten) menschlichen Handelns (z.B. übermäßigen Alkoholkonsum) angewendet werden.

2. Funktion

Kriminalitätstheorien sollen nicht nur *retrospektiv* eine Erklärung kriminellen Verhaltens liefern, sondern – und darin liegt ihre praktische Bedeutung – *prospektiv* in eine kriminalprognostische Aussage gewendet werden, um eine Grundlage für eine rationale Kriminalpolitik bilden zu können.

3. Leistungsfähigkeit

Es gibt schlicht keine Kriminalitätstheorie, die eine umfassende Erklärung für Kriminalität liefert. Dazu ist der Gegenstand viel zu komplex. Kriminalitätstheorien sind letztlich modellhafte Erklärungen, mit denen man sich dem komplexen Phänomen der Kriminalität erfahrungswissenschaftlich zu nähern versucht. Sie reduzieren die Komplexität auf ein einfaches Modell und können dadurch eher Zugangswege zu „Kriminalität“ aufzeigen und sich dem Phänomen annähern, als eine vollkommene Erklärung von „Kriminalität“ liefern (vgl. *Kunz/Singelstein* Kriminologie, § 6 Rn. 9 ff., Rn. 18).

II. Kriminalitätstheorien als Ergebnis empirischer Sozialforschung

Kriminalitätstheorien sind häufig das Ergebnis empirischer Sozialforschung. Um zu verstehen, wie aus einer Beobachtung in der Realität eine Theorie entsteht und warum diese unter Umständen heute keine Gültigkeit mehr beanspruchen können, ist es erforderlich, sich mit einigen Grundlagen empirischer Sozialforschung vertraut zu machen.

1. Grundannahme quantitativer Sozialforschung

Empirische Forschung geht davon aus, dass es für jedes in der Außenwelt wahrnehmbare Ereignis eine oder auch mehrere Ursachen gibt (Kausalitätsprinzip). Dieser aus dem Bereich der Naturwissenschaften stammende Ansatz wird von der quantitativen Sozialforschung auch auf das Feld des sozialen Zusammenlebens übertragen. Das bedeutet, dass auch empirische Sozialforschung darauf ausgelegt ist, durch Beobachtung der Außenwelt Gesetzmäßigkeiten zu „erkennen“. Mit wachsendem Wissen und Verständnis von solchen „entdeckten“ Strukturen und Gesetzmäßigkeiten soll ein objektiv nachprüfbares Modell der Realität entstehen (erkenntnistheoretischer Konstruktivismus). Anhand dessen lassen sich immer mehr zu beobachtende Ereignisse erklären und künftige Ereignisse prognostizieren. Für die ersten (Vor-)Denker der empirischen Sozialforschung zur Zeit der Aufklärung war damit die Hoffnung verbunden, den Menschen ein humaneres und rationales Leben zu ermöglichen.

Vertiefend dazu:

Kromrey/Roose/Strübing Empirische Sozialforschung, 13. Aufl. 2016, S. 24–34.

2. Die Logik des Forschungsprozesses

Der empirische Forschungsprozess ist mittlerweile in gewisser Weise „standardisiert“. Von empirischen Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftlern wird erwartet, sich im Rahmen Ihrer Forschung an einige methodologischen Grundregeln zu halten.

a) Benennung eines Problems und des Erkenntnisziels

Zunächst sind die Problemstellung und das Erkenntnisziel einer wissenschaftlichen Arbeit zu benennen.

b) Formulierung einer Hypothese

Im Anschluss daran werden Hypothesen formuliert. Eine Hypothese besteht aus

- 1) dem erklärungsbedürftigen Phänomen (Explanandum) – abhängige Variable (z.B. höhere Kriminalitätsrate in Städten)
- 2) dem erklärenden Phänomen (Explanans) – unabhängige Variable (z.B. höhere Arbeitslosigkeit in Städten).

Explanans („das Erklärende“)	(1) Wenn die Arbeitslosenquote in Städten hoch ist, dann besteht eine höhere Kriminalitätsrate	(Ursache-Wirkungs-Prinzip)
	(2) Die Arbeitslosenquote in Städten ist hoch	(Vorliegende Ursache)
Explanandum („das Erklärende“)	(3) Höhere Kriminalitätsrate in Städten	(Eigetretene Wirkung)

(Tabelle angelehnt an *Kromrey/Roose/Strübing* Empirische Sozialforschung, 13. Aufl. 2016, S. 78)

c) Überprüfung der Hypothese/Methodik

Eine solche Hypothese wird dann mit der Realität konfrontiert bzw. an dieser „getestet“. Denn alle Aussagen einer empirischen Wissenschaft müssen – sofern sie unzutreffend sind – prinzipiell an der Erfahrung scheitern können (*Karl Popper*). Dazu ist es zunächst erforderlich, die in der Hypothese enthaltenden Begriffe empirisch „handhabbar“ zu machen. Diesen Vorgang nennt man Operationalisierung. Hierbei geht es darum, mithilfe entsprechender Operationen (= Erhebungsinstrumente) die von den verwendeten Begriffen bezeichneten Designata empirisch zu erheben.

Die klassischen Erhebungsinstrumente, die den Forschenden zur Verfügung stehen sind:

- Dokumentenanalyse
- Befragung
- Interview
- Experiment und quasiexperimentelle Ansätze
- Untersuchung und Erhebung am Proband
- Beobachtung

Grundsätzlich gilt das Gebot der Methodenvielfalt. Allerdings gibt häufig bereits der Untersuchungsgegenstand den methodischen Zugang vor.

d) Operationalisierung

Im Falle der oben aufgestellten Hypothese müsste man also überlegen, wie dies für die Begriffe „Kriminalitätsrate“ und „Arbeitslosenquote“ erfolgen könnte. Die Operationalisierung des Begriffs „Arbeitslosigkeit“ könnte beispielsweise durch die offizielle statistische Definition erfolgen: Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, sich um eine Arbeitsstelle bemühen und bei einem Arbeitsamt als Arbeitslose gemeldet sind. Erhebungsinstrument wäre in der Folge die Auswertung und Analyse von Arbeitslosenstatistiken.

Ausführlich zu den Methoden der Dunkelfeldforschung im Einzelnen die KK zu § 10.

e) Ergebnis

Die empirisch gefundenen Erkenntnisse führen entweder zu einer Falsifikation der Hypothese (Arbeitslosigkeit führt nicht zu Kriminalität) oder zu deren Verifizierung (Arbeitslosigkeit führt zu Kriminalität). Damit einher geht die empiriegestützte Ausarbeitung von Modellen und die Formulierung von Gesetzen und expliziten Theorien. Mit einem solchen Gesetz kommt man dem oben beschriebenen Bestreben nach einem objektiv nachprüfbar Modell der Realität wieder ein Stück näher.

Vertiefend dazu:

Häder Empirische Sozialforschung, 4. Aufl. 2019, S. 19–71.

Kromrey/Roose/Strübing Empirische Sozialforschung, 13. Aufl. 2016, S. 78–85.

3. Gütekriterien

Was zeichnet „gute“ empirische Forschung aus? Hierfür wird in der empirischen Sozialforschung stets auf eine Trias aus Objektivität, Reliabilität und Validität verwiesen (vgl. *Kaspar* in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius [Hrsg.], Handbuch des Strafrechts, Band 1, § 19 Rn. 81).

a) Max Weber formulierte das Postulat der Werturteilsfreiheit (= **Objektivität**) als immanente Basisregel des Forschens. Dabei ging es ihm vor allem um zwei Punkte:

- *Werturteile sind erfahrungswissenschaftlich nicht begründbar.*
- *Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler haben sich demnach auf methodologisch begründbare Schlussfolgerungen und intersubjektiv nachprüfbare Aussagen zu beschränken.*

In dieser Absolutheit wird das Postulat heutzutage nicht mehr vertreten. Es liegt auf der Hand, dass die Auswahl der Methode und Umgang mit gewonnenen Erkenntnissen stark von den subjektiven Wertvorstellungen und Überzeugungen des jeweils Forschenden abhängt.

Auch ansonsten ist man dazu übergegangen, das Postulat der Werturteilsfreiheit lediglich als *orientierende* Perspektive anzusehen und insofern vor allem die *Offenlegung* aller Wertbezüge einzufordern. Nur so ist es möglich, die intersubjektive Überprüfbarkeit der gewonnenen Resultate sicherzustellen. Wichtig hierfür ist zudem standardisiertes Arbeiten und eine umfassende Dokumentation.

b) **Reliabilität** umschreibt die Zuverlässigkeit der Messung. Bei gleichen Ausgangsbedingungen wird von dem Messinstrument also erwartet, dass es auch bei wieder und wieder durchgeführten Messungen desselben Phänomens die gleichen Ergebnisse liefert. Das sollte insbesondere auch dann gelten, wenn eine andere Person die Messungen durchführt.

c) **Validität** bedeutet Gültigkeit. Es müssen solche Indikatoren gewählt werden, die möglichst genau erfassen, was der Begriff mit seinem Bedeutungsinhalt meint, d.h. es kommt darauf an, ob das verwendete Instrument genau das misst, was es messen soll.

Vertiefend dazu:

Häder Empirische Sozialforschung, 4. Aufl. 2019, S. 109–117.

Kromrey/Roose/Strübing Empirische Sozialforschung, 13. Aufl. 2016, S. 73–77.

4. Kritik

a) Qualitative Sozialforschung

Einen anderen Weg hin zu empirisch fundierten Theorien beschreitet die qualitative Sozialforschung. Deren Ausgangspunkt ist die Ablehnung des Kausalitätsprinzips im Bereich des sozialen Zusammenlebens. Soziale Wirklichkeit folge demnach keinen vorgegebenen Strukturen, sondern sei das Resultat sich fortlaufend neu konstituierender wechselseitiger Interaktionen. Die Suche nach quantifizierbaren Kausalzusammenhängen ist daher kein Bestandteil qualitativer Methodologie.

Es kann also nicht darum gehen, soziale Sachverhalte ausschließlich mithilfe äußerer Ursachen zu erklären. Vielmehr steht das Verstehen von sozialen Sachverhalten im Vordergrund, die sich in individuellen Kontexten manifestieren. Es geht darum, soziales Handeln nachzuvollziehen, d.h. eine Rekonstruktion der Perspektive des Handelnden zu erreichen.

Einer der populärsten Forschungsstile ist in diesem Zusammenhang die Grounded Theory. Dieser liegt ein induktives Vorgehen zu Grunde: Aus Beobachtungen des Besonderen werden schrittweise durch permanente Vergleiche Hypothesen und Theorien entwickelt.

Überblick bei *Kromrey/Roose/Strübing* Empirische Sozialforschung, 13. Aufl. 2016, S. 491–494.

Vertiefend dazu: *Rosenthal* Interpretative Sozialforschung, Eine Einführung, 5. Aufl. 2015.

b) Kritische Theorie

Am Postulat der Werturteilsfreiheit knüpft die von *Horkheimer* und *Adorno* begründete Kritische Theorie an: Die Arbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die selbst Teil der zu erforschenden Realität sind, kann faktisch nie wertneutral sein. Insofern darf es einer kritischen Wissenschaft nicht nur darum gehen, theoretische Aussagen an der Realität kritisch zu überprüfen.

Kritik bedeutet vielmehr auch eine kritische Auseinandersetzung mit der Realität selbst. Denn der Horizont der Kritischen Theorie ist nach *Horkheimer* nicht die gegenwärtige Gesellschaft und die in ihr gültigen Parameter, sondern eine mögliche andere Gesellschaft. Hieraus ergab sich das Forschungsprogramm des von ihm geleiteten Frankfurter Instituts für Sozialforschung: Die Philosophie bestimmt den utopischen, visionären gesamtgesellschaftlichen Horizont und weist der Empirie den Weg. Die Empirie untersucht die gegenwärtigen Gegebenheiten und bindet die Philosophie an die Realität zurück (*Schwandt* Kritische Theorie: Eine Einführung, S. 36).

Wer sich demgegenüber als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler unter Verweis auf das Postulat der Werturteilsfreiheit diesem kritischen Diskurs über die Realität verweigert, handelt nach *Horkheimer* nicht wissenschaftlich korrekt, sondern nur politisch konform zur Gesellschaftsordnung (*Schwandt* Kritische Theorie: Eine Einführung, S. 37).

Überblick bei *Schwandt* Kritische Theorie: Eine Einführung, 2009, S. 32–38.

III. Einführungsfälle zu den Kriminalitätstheorien

Fall 1:

Der aus Afghanistan stammende K kam Anfang 2013 als Geflüchteter nach Griechenland. Während seines dortigen Aufenthalts verübte er einen Raubüberfall auf eine Studentin und warf sie über ein Geländer eine Klippe hinunter; sie überlebte den zehn Meter tiefen Sturz schwer verletzt. Nach einer Verurteilung und Inhaftierung wegen versuchten Totschlags kam er im Jahr 2015 durch ein Amnestiegesetz gegen Meldeauflagen auf Bewährung frei.

Den Meldeauflagen kam K nicht nach, sondern reiste im Jahr 2015 nach Deutschland ein. Er gab an, minderjährig zu sein und wurde in Deutschland als „unbegleiteter minderjähriger Flüchtling“ eingestuft. Seitdem lebte er in Freiburg.

Am Nachmittag des 15.10.2016 konsumierte er mit Freunden Haschisch und Wodka. Als die Freunde auseinandergingen, ging K am Abend in eine Bar im Stadtzentrum von Freiburg. Eine Überwachungskamera filmte ihn in den Räumlichkeiten der Bar, wie er dort eine Frau sexuell belästigte, die daraufhin das Lokal verließ.

Nachdem K dort vor die Tür gesetzt wurde, ging er zu einer Diskothek am Freiburger Hauptbahnhof, vor welcher Türsteher ihm den Zutritt verwehrten. K wurde aggressiv und bedrohte die Türsteher, die ihn daraufhin zu Boden brachten. Schließlich machte er sich auf den Heimweg in Richtung Freiburg Littenweiler.

In einer fast leeren Straßenbahn setzte er sich neben eine Frau, die daraufhin den Sitzplatz wechselte und die Begegnung gegenüber der Polizei später als extrem unangenehm beschrieb. Er lief von der Endhaltestelle in Littenweiler ziellos durch die Gegend und stahl ein nicht abgeschlossenes Fahrrad.

An der Dreisam auf der Höhe des Unisport-Geländes traf K gegen 3 Uhr nachts auf die 19-jährige Studentin L, die sich auf dem Heimweg von einer Fete befand. K stieß sie vom Fahrrad. Er würgte L, zerrte sie an die Uferböschung der Dreisam und vergewaltigte sie. Dabei fügte er der bewusstlosen Studentin schwere innere Verletzungen zu.

Um 8.41 Uhr am Morgen des 16.10.2016 fand eine Joggerin die Leiche von L in der Dreisam. Die gerichtsmedizinische Untersuchung ergab die Todesursache Ertrinken. Laut Kriminalpolizei wurde L absichtlich so ins Wasser der Dreisam gelegt, dass sie keine Chance zum Überleben hatte. Ihr Körper wies mehrere Bisswunden auf.

Fall 2:

A fährt in den Straßenbahnen der Freiburger Verkehrs AG (VAG) stets ohne Fahrschein. Sie weiß, dass sie keinen Fahrschein besitzt und dass sie deswegen nicht berechtigt ist, die Beförderungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Die Straßenbahnen der VAG können von jedermann betreten und benutzt werden, ohne dass irgendwelche Kontroll- oder Sicherungsvorkehrungen umgangen werden müssten.

Am 10. Juni 2016 führt die VAG in Zusammenarbeit mit der Polizei eine Großkontrolle durch. Aus zahlreichen Straßenbahnen, die die Haltestelle „Stadttheater“ passieren, werden im Laufe des Vormittags dutzende Personen von Kontrollpersonen der VAG kontrolliert. Die Polizei nutzt diese Gelegenheit, um ebenso Kontrollen durchzuführen und nach Straftätern zu fahnden. Nach polizeilichen Angaben handele es sich um ein „Mittel der Kriminalitätsbekämpfung und -vorbeugung“.

Auch A befindet sich unter den kontrollierten Personen. Nachdem die Kontrolleure feststellen, dass A ohne Fahrschein unterwegs ist, erheben sie ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von 60 Euro. A wird zudem wegen des Erschleichens einer Beförderungsleistung (§ 265a Abs. 1 Var. 3 StGB) angezeigt. Die Polizei nimmt die Personalien von A auf und leitet ein Ermittlungsverfahren ein. Die Staatsanwaltschaft Freiburg beantragt den Erlass eines Strafbefehls. Der zuständige Strafrichter kommt dem Antrag nach **und erlässt einen Strafbefehl, durch welchen A zur Zahlung einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen verurteilt wird.**

Einführungsfälle

Unterschiedliche Erklärungsansätze

Fall 1 (Dreisam-Mord)

Kriminalität von „Ausländern“,
Geflüchteten, Jugendlichen und
Heranwachsenden

Frustration, Gefühl der Chancenlosigkeit

Stigmatisierung als Straftäter*innen

Kulturkonflikt/ Erschwerte
Werte Anpassung / Integration

Fall 2 (Fahren ohne Fahrschein)

Abwägen des Risikos, entdeckt zu werden

Keine andere Möglichkeit: zu arm?

Bewusstes Nichtzahlen: Kritik am System

Einstufung als „milde“ Tat mit geringem
Unrechtsgehalt

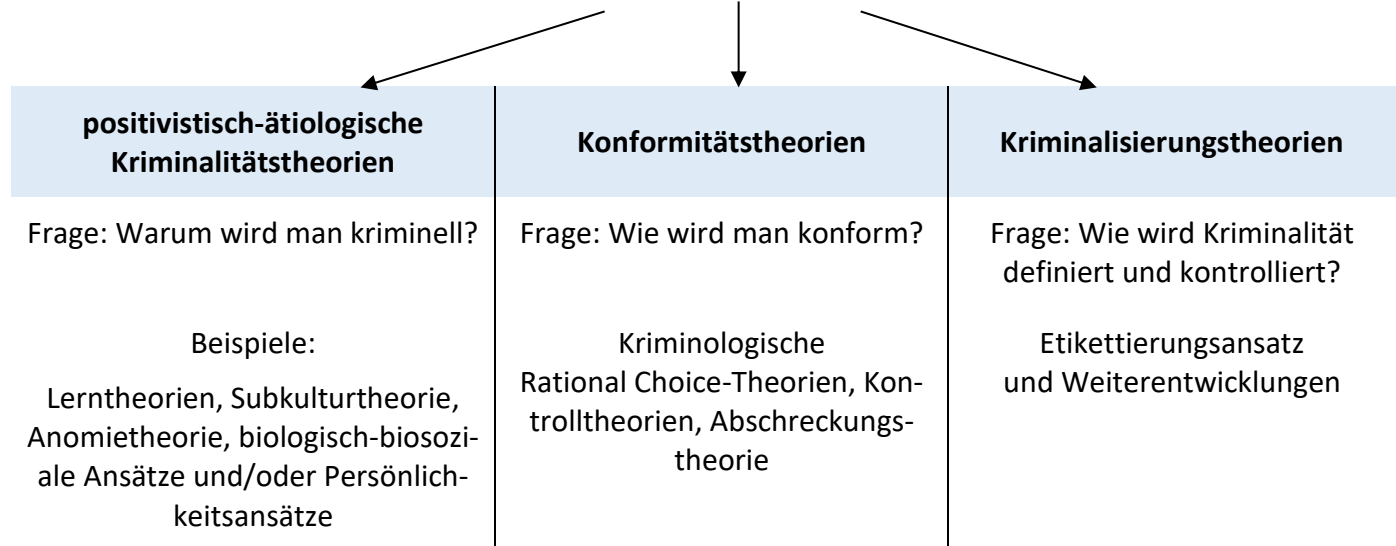
IV. Unterteilung der Theorien

Die Kriminalitäts- und Kriminalisierungstheorien lassen sich auf verschiedene Weise unterteilen.

1. Unterteilung nach der Fragestellung

Zunächst ist eine Unterteilung der Theorien nach deren Fragestellung möglich. Während die sog. „positivis-tisch-ätiologischen“ Theorien ganz klassisch nach den Ursachen kriminellen Verhaltens fragen, drehen die Konformitätstheorien die Fragestellung um. Relevant ist hiernach, was Menschen davon abhält, Straftaten zu begehen bzw., warum sich Menschen konform verhalten. Schließlich fragen die Kriminalisierungstheorien danach, wie Kriminalität definiert und kontrolliert wird. Denn nach diesen Theorien ist Kriminalität lediglich das Ergebnis von Zuschreibungsprozessen.

Unterteilung in ...



2. Unterteilung nach dem Ansatzpunkt für die Erklärung kriminellen Verhaltens

Die Kriminalitäts- und Kriminalisierungstheorien lassen sich aber auch danach unterteilen, an welchen Ursachen für kriminelles Verhalten angesetzt wird:

